

reitete, in verschiedenen Heimen untergebracht war. Seine sozialen Fehlverhaltensweisen prägten sich in den letzten Jahren injimer stärker aus. Er trieb sich umher und bummelte die Arbeit.

Der Angeklagte wurde wegen mehrfachen Diebstahls sozialistischen und persönlichen Eigentums sowie wegen unbefugter Benutzung von Kraftfahrzeugen mit Urteil vom 3. Juli 1972 in ein Jugendhaus eingewiesen. Auf Grund des Amnestiebeschlusses wurde er am 9. November 1972 wieder entlassen und ordnungsgemäß in das gesellschaftliche Leben wiederingegliedert. Er konnte eine bereits vorher begonnene Teilfacharbeiterlehre erfolgreich abschließen.

Einige Tage nach seiner Entlassung aus dem Jugendhaus wurde der Angeklagte jedoch erneut straffällig. Er entwendete innerhalb kurzer Zeit aus einer Wohnung eine Tasche, in der sich 90 M und verschiedene Wertgegenstände befanden; einem Jugendlichen nahm er Lebensmittel im Werte von 17 M und 20 M Bargeld weg; aus einer Wohnung, in der er Fußbodenarbeiten verrichtete, entwendete er 500 g Bohnenkaffee und drei Schachteln Zigaretten; in einem Internat stahl er aus dem Mantel eines Studenten 85 M und aus einem Bootshaus Genußmittel im Werte von 100 M, eine Segeljacke und ein Radiogerät. Außerdem verursachte er dort durch Sachbeschädigungen einen Schaden von 213 M. Gegenüber der Volkspolizei gab er weitere Diebstahlhandlungen an, die er aber nicht begangen hat.

Auf Grund dieses Sachverhalts wies das Kreisgericht den Angeklagten wegen mehrfachen Diebstahls sozialistischen und persönlichen Eigentums und wegen in Tatmehrheit begangener Vortäuschung einer Straftat (Vergehen nach §§ 158 Abs. 1, 161, 177 Abs. 1, 180, 229 StGB) in ein Jugendhaus ein.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat zuungunsten des Angeklagten die Kassation des Urteils des Kreisgerichts im Strafausspruch beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat bei seiner Entscheidung über die Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für den Ausspruch von Jugendhaus geprüft und richtigerweise auf Grund der Tatschwere die Notwendigkeit einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr bejaht. Zutreffend hat es auch das Vorliegen einer erheblichen sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen begründet und die Erfolglosigkeit bisheriger staatlicher und gesellschaftlicher Erziehung festgestellt.

Es ist im Verfahren gegen Jugendliche nicht ausgeschlossen, daß beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wiederholt Jugendhaus ausgesprochen werden kann. Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Jugendliche vorher aus dem Jugendhaus entlassen wurde, weil der Erziehungserfolg zunächst erreicht war (§ 75 Abs. 3 StGB), sich jedoch im Zusammenhang mit der erneuten Straftat erweist, daß die erhebliche soziale Fehlentwicklung noch nicht überwunden ist, und wenn auch die übrigen Voraussetzungen für diese Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit vorliegen. Eine Einweisung ist aber auch in diesen Fällen erzieherisch nur dann sinnvoll, wenn sie längere Zeit, mindestens noch ein Jahr im Jugendalter, vollstreckt werden kann.

Eine erneute Verurteilung zu Jugendhaus verletzt jedoch das Gesetz (§§ 75, 61 StGB) und ist im Strafausspruch gröblich unrichtig, wenn aus der vorangegangenen Verurteilung noch Jugendhaus zu vollstrecken ist.

In der vorliegenden Strafsache ist das der Fall: Auf Grund der erneuten Verurteilung beschloß das Kreisgericht in nicht zu beanstandender Weise die weitere Vollstreckung der durch die Amnestie erlassenen Einweisung in das Jugendhaus, die mit Urteil vom 3. Juli

1972 erfolgt war. Diese Strafe wird bis zum 24. Juli 1975 verwirklicht. Die erneute Einweisung in das Jugendhaus kann also nur bis zum 21. August 1975 — das sind 28 Tage — vollstreckt werden, weil der Verurteilte am 22. August 1975 das 20. Lebensjahr vollendet (§ 75 Abs. 3 StGB). Der Jugendliche würde somit wegen der strafbaren Handlungen, die der zweiten Verurteilung zugrunde liegen, nicht nachhaltig zur Verantwortung gezogen werden, obgleich die Straftaten eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck bringen und der Angeklagte aus der bisherigen Strafe keine Lehren gezogen hat, so daß unter Beachtung der Tatschwere eine Strafe mit Freiheitsentzug von über einem Jahr erforderlich ist. Daher kann die vom Kreisgericht erkannte Strafe nicht den Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfüllen, nämlich den wirksamen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger sowie die nachdrückliche Erziehung von Straftätern zu gewährleisten (Art. 2 StGB).

Das Kreisgericht hat bei seiner Entscheidung auch nicht bedacht, daß dem besonderen Erziehungsanliegen des Jugendhauses, das auf eine Korrektur der erheblichen sozialen Fehlentwicklung unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs ausgerichtet ist, angesichts der hier vorliegenden Voraussetzungen (Widerruf der amnestierten Reststrafe) nicht entsprochen werden kann.

Aus diesen Gründen war es fehlerhaft, den Angeklagten erneut zu Jugendhaus zu verurteilen. Der Ausspruch dieser Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit verletzt Grundsätze der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit und ist somit gröblich unrichtig. Es ist vielmehr eine Strafe auszusprechen, die der Schwere der Tat entspricht und die zur weiteren erzieherischen Einflußnahme und Verhaltenskorrektur des Angeklagten auch vollstreckbar ist.

Für die Einschätzung der Schwere der strafbaren Handlungen ist wichtig, daß sich der Angeklagte schon wenige Tage nach seiner Entlassung aus dem Jugendhaus über alle Belehrungen hinwegsetzte und fortgesetzt Diebstahlhandlungen beging. Das Ausmaß seiner negativ verfestigten Einstellung zum sozialistischen und persönlichen Eigentum zeigt sich darin, daß er hemmungs- und bedenkenlos jede Gelegenheit zum Stehlen nutzte.

Getrage® von egoistischem Bereicherungsstreben, entwendete er in kurzer Reihenfolge mehrfach und zum Teil raffiniert Bargeldbeträge und andere nicht unerhebliche Sachwerte. Er setzte trotz der erzieherischen Einflußnahme im Jugendhaus und der ihm mit der Amnestie gebotenen Chance, einen geordneten Lebenswandel zu führen, seinen negativen Entwicklungsweg fort, ohne im geringsten gewillt und bemüht zu sein, die notwendigen Lehren zu ziehen und sich entsprechend zu verhalten.

Die Schwere der Straftat des Angeklagten und seine hartnäckige Uneinsichtigkeit gegenüber den gesellschaftlichen Anforderungen erfordern den Ausspruch einer Freiheitsstrafe, die bei einem Jahr und zwei Monaten liegen sollte. Eine solche Maßnahme ist die erforderliche Reaktion auf die erneuten Straftaten des Angeklagten.

Die Entscheidung des Kreisgerichts war daher auf den Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR im Strafausspruch aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Da eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten gegenüber Jugendhaus eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist, war der Senat zur Selbstentscheidung nicht befugt (§ 322 Abs. 2 StPO).